

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 20. 9. 2017

Nummer 38

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
<b>I. Justizministerium</b>	
AV 21. 8. 2017, Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) ...	1276
34100	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	
Bek. 12. 9. 2017, Verlegung des Sitzes der „Heinz Sielmann Stiftung“	1277
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 6. 9. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH, Essen)	1277
<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 8. 9. 2017, Landtagswahl am 15. 10. 2017; Anerken- nung als Partei, Wahlvorschlagsnummern	1277
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 28. 8. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Netz- anschluss Umspannwerk Windpark Mühlenbach, Samtge- meinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück	1278
	Bek. 6. 9. 2017, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Uslar
	1278
	Bek. 8. 9. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderun- gen an 220 kV-Freileitungen im Zuge der Außerbetriebnahme der Umspannwerke Stade und Abbenfleth
	1279
	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>
	Bek. 11. 9. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Selsingen)
	1279
	Bek. 11. 9. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Junkernhose GbR, Loxstedt)
	1279
	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>
	Bek. 4. 9. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Stoetze GmbH & Co. KG)
	1280
	Bek. 5. 9. 2017, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffent- liche Bekanntmachung (BENAS Biogasanlage GmbH, Vorwerk)
	1280
	Bek. 11. 9. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BENAS Bio- gasanlage GmbH, Vorwerk)
	1281
	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>
	Bek. 1. 9. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Imperial Chemical Logistics GmbH, Duisburg)
	1281
	Bek. 4. 9. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Kraftfuttermittel- werk Dörpen GmbH)
	1282
	Bek. 5. 9. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kastrup Recycling GmbH & Co. KG, Bad Essen)
	1283
	Bek. 11. 9. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (OWP Norder- gründe GmbH & Co. KG)
	1283
	<b>Stellenausschreibungen</b>
	1284

**I. Justizministerium****Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)**

AV d. MJ v. 21. 8. 2017 — 4300-401.67 —

— **VORIS 34100** —

**Bezug:** AV v. 13. 7. 2011 (Nds. MBl. S. 488)  
— **VORIS 34100** —

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 1. 10. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2.2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 2.3 bis 2.5 werden Nummern 2.2 bis 2.4.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 77 Devisenwerte“ die Angabe „§ 77 a Virtuelle Währungen“ eingefügt.
  - b) In § 1 Abs. 3 werden die Worte „einschließlich der Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)<sup>2)</sup>“ durch ein Komma und die Worte „die Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug<sup>2)</sup>“ ersetzt.
  - c) In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „dabei darf die Vermittlung der Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung als Vollstreckungshilfe nicht von einer Kostenübernahmeerklärung des ersuchenden Landes für die zu erwartenden Vollzugskosten abhängig gemacht werden“ eingefügt.
  - d) § 26 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, §§ 65, 85, 152 Abs. 2 Satz 2 StVollzG“ durch die Worte „Behandlung, der Wiedereingliederung, zur sicheren Unterbringung oder soweit dies aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig ist,“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „die Zustimmung kann — vorbehaltlich einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung — als erteilt gelten, wenn die zur Aufnahme vorgesehene Justizvollzugsanstalt der vom Vollstreckungsplan abweichenden Einweisung zustimmt oder im Fall der Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan die von der Verlegung betroffenen Justizvollzugsanstalten Einvernehmen über die beabsichtigte Verlegung erzielen“ eingefügt.
  - e) In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „möglichst in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken“ durch die Worte „in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken, es sei denn, das Gericht trifft eine abweichende Entscheidung (§ 116 b Satz 2 StPO)“ ersetzt.
  - f) In § 30 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „auf Selbsttötungsgefahr“ ein Komma und die Worte „Betäubungsmittel- und andere Abhängigkeit“ eingefügt.
  - g) § 33 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „zu entziehen suchen“ durch das Wort „entziehen“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „zu entziehen suchen“ durch das Wort „entziehen“ ersetzt.
  - h) § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
    - bb) Es wird die folgende Nummer angefügt:
 

„5. Jugendarrest nach § 16 a JGG in dem Umfang, in dem er verbüßt worden ist (§ 26 Abs. 3 Satz 3 JGG).“
  - i) § 43 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 4 wird das Wort „Grunde“ durch die Worte „Grund, insbesondere bei Hinzutreten von

Strafresten nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung,“ ersetzt.

- bb) In Absatz 5 werden die Worte „möglichst umgehend“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
- j) § 44 b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Die Anrechnung des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe erfolgt nach Maßgabe des § 67 Abs. 6 StGB.“
- k) § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Am Ende werden das Semikolon und die Worte „es sei denn, überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, stehen einer Unterbrechung entgegen“ gestrichen.
  - bb) Es wird der folgende Satz angefügt:
 

„Dies gilt nicht, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, einer Unterbrechung entgegenstehen.“
- l) In § 46 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Justizbehörden“ durch das Wort „Justizbehörde“ ersetzt.
- m) § 53 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 4 Satz 1 Nrn. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
    - „3. von einem Jahr bei der nach §§ 66, 66 a oder 66 b StGB angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung von neun Monaten,
    4. von einem Jahr bei der nach § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, § 106 Abs. 6 und 7 JGG angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung von neun Monaten, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 JGG von sechs Monaten, wenn die untergebrachte Person bei Beginn des Fristablaufs das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 7 Abs. 5 JGG),“.
  - bb) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in der Sicherungsverwahrung veranlasst die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig, im Fall des § 67 d Abs. 6 Satz 2 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf von sechs Jahren, im Fall des § 67 d Abs. 3 Satz 1 StGB und § 67 d Abs. 6 Satz 3 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf von zehn Jahren die Prüfung, ob die Maßregel für erledigt zu erklären ist.“
- n) In § 56 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sperre“ die Worte „nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)“ eingefügt.
- o) In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Landeskriminalamt, der ihm entsprechenden Behörde oder dem Bundeskriminalamt“ durch die Worte „Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeiten“ und die Worte „Forschungs- oder Lehrzwecke“ durch die Worte „Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke“ ersetzt.
- p) Dem § 75 wird der folgende Satz angefügt:
 

„Abweichend von § 67 Abs. 2 können Betäubungsmittel der ersuchenden Behörde zur dauernden Nutzung (§ 67 Abs. 1 Satz 1) überlassen und kann diese schriftlich verpflichtet werden, die Betäubungsmittel ordnungsgemäß zu vernichten, sobald diese dort nicht mehr für Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke benötigt werden.“

q) Nach § 77 wird der folgende § 77 a eingefügt:

„§ 77 a

**Virtuelle Währungen**

(1) Eine virtuelle Währung ist das digitale Abbild eines Wertes, das nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geld-Institut ausgegeben wurde und als Alternative zu Geld genutzt, insbesondere elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt wird. Es handelt sich nicht um Echt- oder Landeswährungen.

(2) Soweit die Verwertung von virtuellen Währungen der Vollstreckungsbehörde obliegt, sind die virtuellen Währungen den in den Ländern bestimmten Zentralstellen zur Verwertung anzuzeigen und durch diese zu verwerten. Die Verwertungsstelle führt den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten an die zuständige Kasse ab.“

r) Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2)</sup> Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz in der Fassung vom 8. 4. 2014 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 6. 2017 (Nds. GVBl. S. 172).“

s) Fußnote 11 erhält folgende Fassung:

„<sup>11)</sup> AV d. MJ vom 16. 7. 2013 über die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vom 16. 7. 2013 (Nds. Rpfl. S. 225), geändert durch AV vom 1. 8. 2016 (Nds. Rpfl. S. 293), VORIS 31330.“

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1276

## Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

### **Verlegung des Sitzes der „Heinz Sielmann Stiftung“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 12. 9. 2017**  
— 2.11741/40-320 —

Mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 7. 8. 2017 ist der Sitz der „Heinz Sielmann Stiftung“ von München nach Duderstadt verlegt worden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heinz Sielmann Stiftung  
Gut Herbigshagen  
37115 Duderstadt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1277

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Open Grid Europe GmbH, Essen)**

**Bek. d. LBEG v. 6. 9. 2017**  
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0020 —

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1 b, 45141 Essen, beabsichtigt, eine GDRM-Anlage (Gas-Druckregel- und Messanlage) mit Anschlussleitungen zu errichten. Die Rohrleitungen sind für den Transport von Erdgas vorgesehen. Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. 13 Monate.

Das vorliegende Projekt ist eine Maßnahme im Rahmen der sog. L-H-Gas-Umstellungsplanung. Durch die geplanten L-H-Gas-Umstellungen werden Teile des L-Gas-Bedarfs durch H-Gas gedeckt und der L-Gas-Bedarf wird somit in Summe reduziert.

Der Bedarf für das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan Gas vom 4. 12. 2015 festgehalten.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald im Landkreis Osnabrück.

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG zur Vorprüfung eingereicht.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind auch im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1277

## Landeswahlleiterin

**Landtagswahl am 15. 10. 2017;**  
**Anerkennung als Partei, Wahlvorschlagsnummern**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 8. 9. 2017**  
— LWL 11411/9.8 —

### **1. Anerkennung als Parteien**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. 2. 2017 (Nds. GVBl. S. 20), hat der Landeswahlausschuss für die Landtagswahl am 15. 10. 2017 in seiner Sitzung am 8. 9. 2017 folgende Vereinigungen als Parteien anerkannt:

Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen	AfD Niedersachsen
Bündnis C - Christen für Deutschland	Bündnis C
Bündnis der Generationen Niedersachsen	BdG
Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen - Die Grundeinkommenspartei	BGE
Das Haus Deutschland	DHD
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Niedersachsen	DiB Niedersachsen
Deutsche Gerechtigkeits Partei	DEGP
Deutsche Mitte - Politik geht anders...	DM
Die Grauen - Für alle Generationen, Landesverband Niedersachsen	Die Grauen
DIE REPUBLIKANER	REP
FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER
Liberal-Konservative Reformer Niedersachsen	LKR Niedersachsen
Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen	ÖDP
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen	Tierschutzpartei
Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN
V-Partei <sup>3</sup> - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei <sup>3</sup>

**2. Wahlvorschlagsnummern**

Gemäß § 28 Abs. 6 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255), mache ich bekannt, dass für die Landtagswahl 2017 für die teilnehmenden Parteien die nachstehenden Wahlvorschlagsnummern maßgebend sind:

Wahlvorschlagsnummer	Parteiename	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
4	Freie Demokratische Partei	FDP
5	DIE LINKE. Niedersachsen	DIE LINKE.
6	Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen	AfD Niedersachsen
7	Bündnis C - Christen für Deutschland	Bündnis C
8	Bündnis der Generationen Niedersachsen	BdG
9	Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen - Die Grundeinkommenspartei	BGE
10	Das Haus Deutschland	DHD
11	DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Niedersachsen	DiB Niedersachsen
12	Deutsche Gerechtigkeits Partei	DEGP
13	Deutsche Mitte - Politik geht anders...	DM
14	Die Grauen - Für alle Generationen, Landesverband Niedersachsen	Die Grauen
15	DIE REPUBLIKANER	REP
16	FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER
17	Liberal-Konservative Reformer Niedersachsen	LKR Niedersachsen
18	Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen	ÖDP
19	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
20	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen	Tierschutzpartei
21	Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN
22	V-Partei <sup>3</sup> - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei <sup>3</sup>

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern schließen sich entsprechend der Regelung nach § 23 Abs. 4 Satz 2 NLWG an.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1277

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### Feststellung gemäß § 5 UVPG; Netzanschluss Umspannwerk Windpark Mühlenbach, Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück

**Bek. d. NLStBV v. 28. 8. 2017**  
— P 233-05020-36-UW WP Mühlenbach —

Die NFG Netzanschluss Fürstenau GmbH hat der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — angezeigt, das Umspannwerk Windpark Mühlenbach mittels Freileiterseilen an Mast 0951/1004 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Fürstenau—Hollenstede (Bauleitnummer [Bl.] 1645) der Westnetz GmbH anzuschließen. Anstelle des in § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung einer solchen Hochspannungsfreileitung vorgesehenen Planfeststellungsverfahrens soll das Vorhaben durch ein Anzeigeverfahren nach § 43 f EnWG zugelassen werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob die Verpflichtung besteht, für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sofern diese Prüfung ergibt, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Vorprüfung hat auf der Grundlage der entscheidungserheblichen Unterlagen ergeben, dass gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG als Schutzkriterien benannten Gebiete vor. Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG als Landschaftsbestandteil i. S. von § 29 BNatSchG geschützte Wallhecken befinden sich im Abstand von 150 m oder mehr zu dem Vorhaben und werden durch dieses nicht beeinträchtigt. Übrige gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zu berücksichtigende Schutzgebiete nach dem BNatSchG und dem WHG, Gebiete, in denen EU-Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder Denkmäler, sind nur im weiteren Umfeld zum geplanten Vorhaben aufzufinden und lassen keine Beeinträchtigung durch seine Verwirklichung erkennen. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele o. g. Gebiete betreffen, auszuschließen.

Die Feststellung, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG für das o. g. Vorhaben nicht besteht, wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1278

### Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Uslar

**Bek. d. NLStBV v. 6. 9. 2017 — 3354.30313-20 —**

Die NLStBV hat der Luftsportvereinigung Solling e. V. am 15. 6. 2017 gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Uslar erteilt.

Die Abnahme und die Betriebsfreigabe wurden am 5. 9. 2017 ausgesprochen.

#### I. Beschreibung des Geländes

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 1. Bezeichnung: | Sonderlandeplatz Uslar                                 |
| 2. Lage:        | ca. 2 km westlich der Stadt Uslar (Landkreis Northeim) |

3. Bezugspunkt:
- a) geografische Lage: 51° 39' 50" Nord  
09° 36' 37" Ost
- b) Höhe über NN: 260 m ü. NN (853 ft MSL)
4. Flugbetriebsflächen:
- 4.1 Start- und Landebahn für die in Abschnitt II genannten Luftfahrzeuge:
- Start- und Landerichtung: 070°/250°  
Länge und Breite: 500 m × 30 m  
Streifen: 560 m × 60 m  
Oberfläche: Gras
- 4.2 Startbahnen für Luftfahrzeuge im Windenstart:
- Startrichtung: 070°/250°  
Länge und Breite: jeweils 50 m × 20 m  
Streifen: 50 m  
Seilauslegebahn: 750 m
- Die jeweiligen Streifen vor den Startbahnen der Nummern 4.1 und 4.2 können zur Verlängerung des Startlaufs mitbenutzt werden.

### II. Zugelassene Luftfahrzeuge

1. Segelflugzeuge,
2. Motorsegler,
3. Flugzeuge bis 2 000 kg höchstzulässigem Abfluggewicht (MTOW),
4. Luftsportgeräte, ausgenommen Sprungfallschirme,
5. bemannte Freiballone,
6. Modellflugzeuge bis 25 kg Gesamtmasse.

### III. Zweck des Sonderlandeplatzes

Der Landeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder des Genehmigungsinhabers.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers der Sonderlandeplatzes (PPR\*).

### IV. Auflage

Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je 1 500 000 EUR für Personen- und 1 500 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

\*) PPR = Prior Permission Required.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1278

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Änderungen an 220 kV-Freileitungen im Zuge  
der Außerbetriebnahme  
der Umspannwerke Stade und Abbenfleth**

**Bek. d. NLStBV v. 8. 9. 2017  
— P237-05020-38-Ausschleifung USW Stade —**

Die TenneT TSO GmbH hat bei der NLStBV — Stabstelle Planfeststellung — einen Antrag gemäß § 43 f EnWG gestellt, dass das Vorhaben „Änderungen an den 220 kV-Freileitungen Stade—Sottrum (LH-14-2142), Stade—Abbenfleth (LH-14-2146) und Stade—Farge (LH-14-2143) im Zuge der Außerbetriebnahme der Umspannwerke Stade und Abbenfleth (Ausschleifung Umspannwerk Stade)“ in der Gemarkung Stade auf dem Gebiet der Hansestadt Stade, Landkreis Stade, anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom

24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298) — im Folgenden: UVPG a. F. —, durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1279

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Selsingen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 11. 9. 2017  
— CUX16-052-01-8.1-Red —**

Die Firma Naturstrom Burfeind GmbH & Co. KG, Küperweg 3 c, 27446 Selsingen, hat mit Schreiben vom 26. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit 5 278 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Produktionskapazität am Standort in 27446 Deinstedt, Malstedter Straße 18, Gemarkung Deinstedt, Flur 3, Flurstücke 22/41, 22/43 und 22/44, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 2 608 kW durch den Ersatz eines BHKW, den Neubau einer Siloplatte und den Neubau eines Gärrestlagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Biogasanlagen“ der Gemeinde Deinstedt. Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage und ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besonders schützenswerte Nutzungen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine zusätzlichen Abfälle erzeugt. Auch aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1279

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Biogas Junkernhose GbR, Loxstedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 11. 9. 2017  
— CUX17-031-8.1 Dr. Fr. —**

Die Firma Biogas Junkernhose GbR, Junkernhose 1, 27612 Loxstedt, hat mit Schreiben vom 10. 7. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas am Standort in 27612 Loxstedt, Gemarkung Bexhövede, Flur 5, Flurstück 12/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,26 MW und die Umstellung der Betriebsweise aller BHKW auf Flex-Betrieb.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahren war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage und ist durch landwirtschaftliche Nutzung und die vorhandene Biogasanlage vorgeprägt. Besonders schützenswerte Nutzungen, wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächste bekannte Naturschutzgebiet befindet sich in 1 350 m Entfernung und ist durch die beantragte Maßnahme nicht betroffen. Es werden keine Abfälle erzeugt.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1279

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

#### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Stoetze GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 9. 2017**  
— 4.1-17-74 kam/LG008369453 —

Die Firma Bioenergie Stoetze GmbH & Co. KG, Himberger Straße 11, 29597 Stoetze, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück in 29597 Stoetze, Gemarkung Stoetze, Flur 1, Flurstück 38/23, beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Vorlage der Genehmigung und dem Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 27. 9. bis zum 27. 10. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.139 a, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
 

montags bis freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis donnerstags	13.00 bis 15.30 Uhr;
- Samtgemeinde Rosche, Raum 1.11, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche,
 

montags bis freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,
montags und dienstags	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 30. 10. 2017 und endet mit Ablauf des 12. 11. 2017, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Einwendungen können nur die Personen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1280

#### Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BENAS Biogasanlage GmbH, Vorwerk)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 9. 2017**  
— 5080056-2016-LG-30 ta —

Das GAA Lüneburg hat der Firma BENAS Biogasanlage GmbH, Diekweg 1, 27412 Vorwerk, mit der Entscheidung vom 5. 9. 2017 eine Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Errichtung eines Gärproduktelagers am Standort Kreuzbuchen 2, 28870 Ottersberg.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **27. 9. bis einschließlich 11. 10. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von		8.00 bis 14.00 Uhr;
- Flecken Ottersberg, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg, Zimmer 8, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und
		13.30 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von		8.00 bis 13.00 Uhr und
		13.30 bis 18.00 Uhr und
freitags in der Zeit von		7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Celle — Cuxhaven — Lüneburg“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1280

**Anlage****I. Tenor**

1. Der Firma BENAS Biogasanlage GmbH, Kreuzbuchen 2, 28870 Ottersberg, wird aufgrund ihres Antrags vom 12. 8. 2016, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16. 6. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen (Biogasanlage) erteilt.

## 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

– Errichtung eines weiteren Gärproduktelagers.

Standort der Anlage ist:

Ort: 28870 Ottersberg

Straße: Kreuzbuchen 2

Gemarkung: Ottersberg

Flur: 2

Flurstücke: 76/3, 77/3, 78/3 und 3/1.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

## 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

– Baugenehmigung für die Errichtung des Gärrestebehälters.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(BENAS Biogasanlage GmbH, Vorwerk)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 9. 2017  
– 5080056-2016-LG-36 ta –**

Die Firma BENAS Biogasanlage GmbH, Diekweg 1, 27412 Vorwerk, hat mit Schreiben vom 12. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 28870 Ottersberg, Gemarkung Ottersberg, Flur 2, Flurstücke 76/3, 7/3, 78/3 und 3/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines Gärproduktelagers mit einem Volumen von 11 600 m<sup>3</sup>.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1281

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Imperial Chemical Logistics GmbH, Duisburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 9. 2017  
– OL 17-118-01 –**

Die Firma Imperial Chemical Logistics GmbH, Schifferstraße 26, 47059 Duisburg, hat mit Schreiben vom 1. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer Lagerkapazität von 19 100 t auf dem Grundstück in 49597 Rieste, Niedersachsenpark, Gemarkung Rieste, Flur 4, Flurstücke (Teil aus) 158 und 54/2, sowie Flur 25, Flurstücke (Teil aus) 38/8 und 37/9, beantragt.

Im Wesentlichen sollen folgende Anlagenteile errichtet und betrieben werden:

- Lagergebäude zur Lagerung von Gefahrstoffen in verkehrsrechtlich/gefährgutrechtlich zugelassenen Gebinden sowie Lithium-Ionen-Batterien (größer als 60 V), bestehend aus verschiedenen Units mit Kommissionierbereichen und einer maximalen Gesamtlagerkapazität von 19 100 t,
- Umschlagfläche als Stellfläche für Lkw zur Be- und Entladung,
- Büro-, Sozial- und Technikbereiche, Parkplätze.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 37 der Gemeinde Rieste und ist als eingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen. Die mit der Errichtung und dem Betrieb verbundene Nutzung natürlicher Ressourcen liegt im Rahmen des nach dem Bebauungsplan zulässigen Maßes und wurde bei dessen Aufstellung abschließend geprüft. Problematische Abfälle fallen nicht an. Beim Anlagenbetrieb werden Abgase und Schallemissionen durch den Transportverkehr und die Gebäudetechnik erzeugt. Schalltechnisch wurde die Irrelevanz i. S. der TA Lärm an den einschlägigen Immissionsorten nachgewiesen. Andere Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind nicht erkennbar.

Zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen werden plausible technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Wesentliche Elemente sind die Einhaltung von Vorgaben zur Zusammenlagerung von verschiedenen Gefahrstoffen, die Ersatzstromversorgung, die Lüftungsanlage, die Gaswarnanlage, die Blitzschutzanlage, die Einbruchmeldeanlage, die Brandmeldeanlage, die Alarmanlage, die Rauch- und Wärmeabzugsanlage und die Löschanlage sowie Auffang- und Rückhalteräume für wassergefährdende Stoffe und Löschwasser. Dazu kommen spezielle Handhabungsvorschriften für Stoffe mit hohem Gefahrenpotenzial. Ein offener Umgang mit den gefährlichen Stoffen erfolgt nicht. Die Lagerfläche in der Halle wird in einer Höhe errichtet, die deutlich oberhalb des hundertjährigen Hochwasserspiegels des nahen Überschwemmungsgebietes des Nonnenbachs liegt. Damit ist eine Freisetzung von Gefahrstoffen im Hochwasserfall nicht zu erwarten.

Aufgrund der geplanten Lagerkapazität für gefährliche Stoffe stellt die Anlage einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV dar. Innerhalb des anhand des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit von November 2010 (Leitfaden KAS-18) bestimmten angemessenen Sicherheitsabstandes von 370 m sind bezogen auf den Schutz des Menschen keine benachbarten Schutzobjekte i. S. des § 3 Abs. 5 d BImSchG vorhanden. Etwa 200 m westlich der Vorhabenfläche verläuft ein Biotop entlang des Nonnenbachs und westlich davon ist ein Naturpark ausgewiesen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Ökosysteme infolge eines Unfalls sind nicht vorstellbar, da dort allenfalls eine einmalige und kurzzeitige Exposition mit freigesetzten Gasen auftreten könnte.

Nach Auswirkungsanalysen zu den einschlägigen Szenarien für vernünftigerweise nicht auszuschließende sowie für vernünftigerweise auszuschließende Unfälle ist mit einer Gefährdung von Schutzobjekten i. S. des § 3 Abs. 5 d BImSchG nicht zu rechnen. Durch Information und Alarmierung der sonstigen Nachbarschaft werden relevante Gesundheitsschädigungen von Personen im Ereignisfall verhindert. Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen eines Unfalls auf die natürlichen Ressourcen sind nicht erkennbar.

Über das oben bereits genannte Biotop, den Naturpark und das Überschwemmungsgebiet hinaus sind keine Schutzgebiete im Anlagenumfeld vorhanden.

Die Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 27. 9. bis zum 26. 10. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Raum 427, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Rieste, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **27. 9. 2017** und endet mit Ablauf des **9. 11. 2017**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungstellen geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich

gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Montag, dem 27. 11. 2017, ab 10.00 Uhr,**  
**Hotel Alfsee Piazza,**  
**Bootshaus,**  
**Am Campingpark 10,**  
**49597 Rieste,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 27. 11. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1281

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 9. 2017**  
**— OL 16-169-01 —**

Die Firma Raiffeisen Kraftfuttermittelwerk Dörpen GmbH, Industriestraße 3, 26892 Dörpen, hat mit Schreiben vom 27. 9. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln auf dem Grundstück in 26892 Dörpen, Industriestraße 3, Gemarkung Dörpen, Flur 29, Flurstücke 18/26, 18/27 und 18/96, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die Genehmigung der folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit maximal 1 400 t/d auf 1 600 t/d,
- Ausweitung der Produktionszeit auf Samstag,
- Erweiterung der Lkw-Verladung im Werk 2 um eine Spur,
- Änderung der Abluftleitung im Werk 2.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 BImSchG ist beantragt.

Die beantragten Änderungen bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010

über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 21. 9. bis zum 20. 10. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Dörpen, Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, Zimmer 408, während der Dienststunden,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
14.00 bis 17.45 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme nach telefonischer Abstimmung unter Tel. 04963 402-408 oder 04963 402-409 möglich.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21. 9. 2017** und endet mit Ablauf des **20. 11. 2017**, schriftlich oder elektronisch (gemäß § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwender oder des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 12. 12. 2017, ab 10.00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal des Rathauses  
der Samtgemeinde Dörpen,  
Hauptstraße 25,  
26892 Dörpen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 12. 12. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen

erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1282

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kastrup Recycling GmbH & Co. KG, Bielefeld)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 9. 2017 — OL 16-103-01 —**

**Bezug:** Bek. v. 22. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 836)

Die Firma Kastrup Recycling GmbH & Co. KG, Carl-Severing-Straße 228, 33649 Bielefeld, hat mit Schreiben vom 6. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen (Recyclinganlage für Wertstoffe, insbesondere für Altpapier, Folien, Eisenschrotte und andere Metalle) auf dem Grundstück Gewerbegebiet 2 in 49152 Bad Essen, Gemarkung Wehrendorf, Flur 12, Flurstücke 8, 9 und 19, beantragt.

Im Genehmigungsverfahren sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung **keine** Einwendungen erhoben worden. Der für Dienstag, den 26. 9. 2017, im Rathaus der Gemeinde Bad Essen, Sitzungssaal (Raum 1.10), Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, geplante Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1283

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (OWP Nordergründe GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 9. 2017  
— OL 15-145-01 —**

Die Firma OWP Nordergründe GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 19. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie im Niedersächsischen Küstenmeer (Zwölf-Seemeilen-Zone), Gemarkung Nordsee, Wursten, Flur 5, Flurstück 1/2, Flur 6, Flurstück 1/1, Flur 7, Flurstück 1/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind Änderungen am Umspannwerk durch folgende Maßnahmen:

- Änderung der Außenmaße der Topsiside (L × B × H auf 31 m × 22 m × 47 m),
- Ausführung als geschlossener Stahlbau mit Stahltragwerk,
- Gründung über gerammten Einzelpfahl mit geschraubter Flanschverbindung,
- Änderung der Anzahl der Ebenen auf fünf Decks mit Doppelböden,
- generelle Änderungen der Raumaufteilung und Komponentenpositionen,
- Einbau eines Kontrollraumes mit drei Kontrollterminals und eines Werkstatttraumes mit Lager,

- Einbau von Umkleieräumen und Sanitäranlagen, Anpassung der Notunterkunft,
- Anpassung der Wasserver- und -entsorgung,
- aktives kathodisches Korrosionsschutzsystem,
- Verlagerung der Position der Diesel-Haupttanks aus dem Monopile in Ebene 1-1, Vergrößerung der Treibstoffmenge auf insgesamt 218 m<sup>3</sup>,
- Änderung der Netzersatzanlage, Leistungsanpassung und ein zusätzlicher Notstrom-Dieselmotor, Anpassung der Batterie-Notstromanlage,
- Änderungen bei Umspann- und Drossleinrichtungen und den zugehörigen Isolierölen,
- Anpassung und Erweiterung der Brandschutzanlage, Änderung des Löschgases,
- zusätzliche Schaumlöschanlagen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die Umweltauswirkungen sind geringfügig. Hinsichtlich der Emissionen ergeben sich keine Veränderungen.

Das Landschaftsbild wird durch die Änderungen am Umspannwerk auch mit der Erhöhung um 2 m und der kompakteren Ausführung im Vergleich zur bereits genehmigten Anlage nicht wesentlich geändert.

Die Veränderungen sind u. a. durch höhere Anforderungen an den Brandschutz und den Arbeitsschutz bedingt. Die Änderungen erhöhen damit die Anlagensicherheit und reduzieren die Gefährdung der Umwelt im Havariefall. Alle Stoffe werden in Behältnissen aus Stahl/Kunststoff mit Auffangwanne gelagert.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1283

## Stellenausschreibungen

Bei der **Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

### **der Leiterin oder des Leiters des Bereichs Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie des Büros der LfD**

zu besetzen

Die LfD ist eine von der Landesregierung unabhängige oberste Landesbehörde mit derzeit 44 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ihre Aufgabe ist es, über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Niedersachsen zu wachen.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- im Bereich des Büros der LfD:
  - Koordinierung und Lenkung der Zusammenarbeit mit den obersten Landesbehörden, den Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, Wirtschaftsunternehmen und -verbänden sowie sonstigen Gremien,
  - Koordinierung und inhaltliche Vorbereitung von Terminen und Besprechungen der LfD,
  - Mitwirkung bei der strategischen Ausrichtung der Behörde;
- im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:
  - Wahrnehmung der Funktion der Pressesprecherin oder des Pressesprechers der LfD,
  - Unterrichtung der LfD sowie der Leitungsebene über die Berichterstattung der Medien,
  - Vermittlung von Interviews und Presseauskünften der LfD,
  - Planung, Vor- und Nachbereitung von Pressekonferenzen und sonstigen Öffentlichkeitsauftritten,
  - Konzeption und Redaktion von Fachvorträgen, Reden der LfD sowie hauseigener Printprodukte,

- Konzeption des Internetauftritts der LfD sowie der Beiträge für das virtuelle Datenschutzbüro der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder;
- im Bereich des Datenschutzinstituts DSiN:
  - strategische Fortentwicklung (Entwicklung und Konzeption),
  - Evaluierung der DSiN-Angebote,
  - Öffentlichkeitsarbeit.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 und somit ein erfolgreich abgeschlossenes Master- oder Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation.

Wir suchen eine zuverlässige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die mehrjährige Erfahrungen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und der Planung von Veranstaltungen mitbringt. Ein Verständnis für die Abläufe und Zusammenhänge in administrativen Strukturen ist von Vorteil.

Eine überdurchschnittlich gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise, ein sehr gutes Sprachgefühl und die Fähigkeit zu adressatengerechter Kommunikation sind zwingend erforderlich. Organisatorische Fähigkeiten sowie eine ausgeprägte soziale Kompetenz (Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick, Kritik- und Konfliktfähigkeit sowie ein hohes Maß an Kooperations- und Teamfähigkeit) werden vorausgesetzt.

Zudem werden eine flexible, selbständige und strukturierte Arbeitsweise mit Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft sowie anwenderspezifische PC-Kenntnisse (Standard-Software in MS-Office, insbesondere Word und Excel) und die Bereitschaft zum Umgang mit modernen Medien erwartet. Wünschenswert sind Kenntnisse in mindestens einem Internet-Redaktionssystem (CMS).

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die grundsätzlich teilzeitgeeignet, insgesamt aber in Vollzeit zu besetzen ist. Teilzeitbeschäftigung kommt daher allenfalls als Jobsharing in Betracht.

Sofern Ihrerseits Interesse besteht und Sie die Voraussetzungen erfüllen, dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung, vorzugsweise per E-Mail, **bis zum 29. 9. 2017** an frank.becker@lfd.niedersachsen.de, oder per Post an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Z 2, z. Hd. Herrn Becker, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die LfD, Frau Thiel, Tel. 0511 120-4501, sowie Herr Becker aus dem Bereich Personal, Tel. 0511 120-4519, gern zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1284

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### **einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Im Referat 301.2 werden zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt, darüber hinaus werden alle Zahlungsempfängerdaten koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung ZEUS und für die Datenpflege der Zahlungsempfänger die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung.

Gesucht wird für das Referat 301.2 eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit folgender Aufgabendarstellung:

- Bearbeitung der ELER-Fördermaßnahmen Agrarumwelt- und Klimaschutzförderung, Agrarinvestitionsförderung, Dorfentwicklung, Kulturerbe, Tourismus, Flurbereinigung, LEADER-Förderung, Erschwerenausgleich,
- Unterstützung der Bewilligungsstellen bei der LWK und bei den ÄRL bezogen auf die Abwicklung der genannten Fördermaßnahmen,
- Vorbereitung und Durchführung von Schulungen für Nutzerinnen und Nutzer der Softwareanwendung ZEUS,
- fachliche Weiterentwicklung der Softwareanwendung ZEUS in Zusammenarbeit mit dem SLA sowie externen IT-Dienstleistern,

Für die fachliche Arbeit ist eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachreferaten im ML und im MU, dem SLA sowie externen IT-Dienstleistern erforderlich.

**Anforderungsprofil:**

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Der Arbeitsplatz ist auch für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger geeignet.

Bewerben können sich ebenfalls Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ (ehemals landwirtschaftlicher oder landwirtschaftlich-technischer Dienst). Gleiches gilt für Beschäftigte mit einem Abschluss im Bereich Landwirtschaft, sofern entsprechende, mindestens zweijährige Berufserfahrungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung vorliegen.

Die Bereitschaft zur kurzfristigen Einarbeitung in die Zahlstellensoftware ZEUS, die einschlägigen nationalen Vorschriften und die Vorschriften der EU sowie der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten werden vorausgesetzt.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referats 301.2 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme sind ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1006 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 12. 10. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 38/2017 S. 1284

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

Lieferbar ab April 2017

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG